



FTI-Call: „Digitalisierung“

Leitfaden zur Ausschreibung

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Technologie
Landhausplatz 1, Haus 14
3109 St. Pölten

Michaela Fraunbaum
Tel. 02742/9005-16164
michaela.fraunbaum@noel.gv.at

Mag. Thomas Schmidt
Tel. 02742/9005-16123
thomas.schmidt@noel.gv.at

I Präambel

Das FTI-Programm zielt darauf ab, heute innovative Technologien zu erforschen, diese morgen anzuwenden, sich vom „Innovation Follower“ zum „Innovation Leader“ zu entwickeln und damit die Zukunft federführend mitzugestalten. Um dies zu forcieren, soll im Fokus dieses FTI-Calls das Thema Digitalisierung sowohl in technologischer als auch in gesellschaftlicher Hinsicht stehen.

Die durch die Digitalisierung in Echtzeit ermöglichte Verfügbarkeit, Bearbeitung, Auswertung und Nutzbarmachung von Informationen führt zu neuen Fragestellungen und Herausforderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Dem Rechnung tragend und um die Zukunft aktiv zu gestalten, richtet sich der aktuelle Call des Landes Niederösterreich an Forschungsprojekte aus allen elf Themenfeldern des FTI-Programms (Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften, Sammlungen Niederösterreich, Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen, Wasser, Nachwachsende Rohstoffe und Bioenergie, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Nachhaltige Landwirtschaft und Produktionsoptimierung, Medizintechnik und medizinische Biotechnologie, Materialien und Oberflächen, Fertigungs- und Automatisierungstechnik sowie Daten).

II Das Thema

Viele Prozesse, Methoden und Abhängigkeiten sind derzeit unbekannt bzw. nicht erfassbar. Diese Grenzen zu durchbrechen und Neues zu ermöglichen soll der Inhalt der Projekte sein, die in diesem Call eingereicht werden.

Die thematische Ausrichtung des Calls umfasst daher beispielsweise folgende Schwerpunkte: Data Science (Big Data, Datenvisualisierung, ...), Cybersecurity, generative Fertigung, Algorithmik, Robotik, Virtual Reality, Artificial Intelligence, Sensornetzwerke oder ähnliche technologische Felder.

Ebenso sind Projekte, die sich mit der digitalen Transformation von Wirtschaft, Arbeit und Gesellschaft beschäftigen angesprochen.

III Die Ziele der Ausschreibung

Der Fokus dieser Ausschreibung liegt auf wissenschaftlichen Projekten der angewandten Forschung, die neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln. Dadurch sollen die bereits vorhandenen Forschungskompetenzen in den FTI-Themenfeldern im Bereich Digitalisierung forciert werden und eine stärkere Vernetzung niederösterreichischer Forschungseinrichtungen mit Unternehmen stattfinden.

Da das Thema Digitalisierung sehr kontrovers diskutiert wird, sollen abhängig vom Inhalt der Projekte auch geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftliche Fragestellungen miteingeschlossen werden. Projekte, die sich dem Thema aus interdisziplinärer Perspektive annehmen, sind ausdrücklich erwünscht.

IV Förderungsschwerpunkte

Um ein effizientes Zusammenspiel aller Beteiligten zu erreichen, können zum Thema „Digitalisierung“ Forschungsk Kooperationen zwischen Wissenschaft und Unternehmen eingereicht werden.

V Projektkriterien

Die Förderungsvergabe erfolgt nach dem Wettbewerbsprinzip, wobei die innovativsten Projekte unterstützt werden. Die inhaltliche Begutachtung der Projekte erfolgt durch eine Fachjury.

Die Laufzeit der geförderten Projekte soll nicht kürzer als zwei und nicht länger als drei Jahre sein.

Der Antrag für Forschungsprojekte muss von einer Forschungseinrichtung gestellt werden. Entscheidend ist, dass der Leadpartner seinen Standort in Niederösterreich hat und das eingereichte Projekt auch an diesem Standort durchgeführt wird.

VI Höhe der Förderung

Die eingereichten Projekte werden von einer Expertenjury beurteilt und zur Förderung vorgeschlagen. Das maximale Fördervolumen liegt bei EUR 200.000,00 pro Projekt, wobei die Förderquote abhängig vom Projektinhalt (Nähe zur Produktreife) ist und zwischen 40% und 60% liegt.

VII Förderfähigkeit von Ausgaben

a) Sparsamkeit – Wirtschaftlichkeit – Wirksamkeit

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur soweit förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art der Begünstigten und Branche.

b) Kostenkategorien

Kosten aus folgenden Kategorien können als grundsätzlich förderfähig benannt werden:

- Personalkosten
- Overhead (maximal 25% auf Basis der eingereichten Kosten exkl. externer Dienstleistungen!)
- Kosten für externe Dienstleistungen
- Kosten für F&E spezifische Instrumente und Ausrüstungen (anteilige AfA)

c) Tatsächlich getätigte Ausgaben

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderfähig.

Davon ausgenommen ist die Anschaffung von Sachgütern, deren Wert über dem eines geringwertigen Wirtschaftsgutes liegt; in diesem Fall sind ausschließlich Abschreibungskosten (auf Monate gerechnet) förderfähig.

Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweis nachzuweisen.

d) Personalkosten

Förderfähige Personalkosten sind Bruttogehälter und -löhne sowie die darauf bezogenen Abgaben für jene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich (Sonderzahlungen) oder in einer Betriebsvereinbarung generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind.

In jedem Fall förderfähig sind die Personalkosten von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die im Rahmen ihrer Beschäftigung für das geförderte Projekt eingesetzt wurden. Die Personalkosten müssen auf folgende Weise nachgewiesen werden:

- Vorlage einer Zeitaufzeichnung, aus der die gesamte Arbeitszeit sowie die dem geförderten Projekt zuordenbare Zeiten (Projektstunden, einschließlich einer kurzen, prägnanten Tätigkeitsbeschreibung) erkennbar sind.
- Aus der Aufzeichnung der Arbeits- und Projektzeiten ist ein Stundensatz in der Form zu berechnen, dass die gesamten Personalkosten einer teilweise eingesetzten Person durch deren Gesamtarbeitszeit geteilt werden. Zur Berechnung der förderfähigen Personalkosten wird der auf diese Art berechnete Stundensatz mit der Anzahl der Projektstunden multipliziert.

e) Overhead (Gemeinkosten)

Fallen bei der Fördernehmerin oder beim Fördernehmer Gemeinkosten an, können diese ohne belegmäßigen Nachweis pauschal in Höhe von 25% der förderfähigen Personalkosten und Kosten für Instrumente und Ausrüstungen geltend gemacht werden. Das bedeutet: Kosten für zugekaufte (Personal-)Leistungen stellen zwar förderfähige Kosten dar, bilden jedoch keine Basis für die Berechnung des Overheads.

Folgende Kosten sind jedenfalls Teil des Overheads und können daher nicht direkt verrechnet werden:

- Pacht, Leasing;
- Versicherungen und Steuern für Gebäude;
- Hilfs- und Betriebsstoffe;
- Büromaterial;
- Buchführung und Steuerberatung;
- Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);

- Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung;
- Energie;
- geringwertige Wirtschaftsgüter;
- Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing;
- Aus- und Fortbildung;
- Rechts-; Beratungs- und Prüfungsaufwand;
- Betriebskosten

VIII Antragsberechtigung

Der Antrag für Forschungsprojekte muss von einer Forschungseinrichtung gestellt werden. Wichtig ist, dass der Leadpartner seinen Sitz in Niederösterreich hat, das Projekt in Niederösterreich umgesetzt wird und eine Wertschöpfung daraus im Bundesland ableitbar ist.

IX Entscheidungsfindung und (inhaltliche) Beurteilungskriterien

Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- formale Prüfung und
- inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury.

Die formale Begutachtung bezieht sich auf die Vollständigkeit des Antrags und der nachvollziehbaren Zuordnung zum Thema des Calls.

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien zur Anwendung:

- Wissenschaftliche Qualität des Projektes
- Wissenschaftliche Qualifikation und Eignung der Projektpartner/-mitarbeiter
- Rahmenbedingungen und Eignung der antragstellenden Einrichtungen
- Wirkung für den Standort der antragstellenden Einrichtungen und das Land NÖ
- Finanzplanung und Ressourceneinsatz

X Rechtsgrundlagen

- Allgemeine Richtlinien des Niederösterreichischen Wirtschafts- und Tourismusfonds idgF
- Spezielle Richtlinie des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds für die Förderung von Technologieentwicklungen
- Gesetz über den NÖ Wirtschaft- und Tourismusfonds, LGBl Nr. 7300
- Anwendbare Rechtsgrundlagen der Europäischen Union, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L187/1 vom 26.06.2014), Art. 25 (2) lit. b,c

XI Zeitplan (ohne Gewähr)

Veröffentlichung der Ausschreibung:	Juli 2019
Ende der Einreichfrist: (Ortszeit)	15.10.2019, 12:00 Uhr
frühestmöglicher Projektstart (sollte im Rahmen der Planung berücksichtigt werden):	01.01.2020

XII Einreichung

Die Unterlagen zur Einreichung sind unter [Förderungen Technologie](#) abrufbar und beinhalten folgende Unterlagen:

- Antragsformular für Partnerunternehmen
- Projektkostentool
- Ausschreibung FTI-Call Digitalisierung
- Leitfaden zur Projektbeschreibung (Beilage 5a zur Antragstellung Technologie) inkl. aller geforderten Beilagen

Die Einreichung im Rahmen dieser Ausschreibung erfolgt ausschließlich online über das Wirtschaftsförderungsportal unter <https://wfp.noe.gv.at/>.